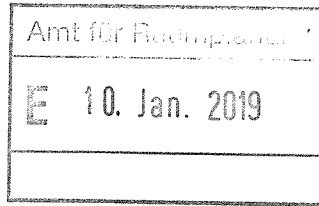


Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst

Rötihof, Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
www.bd.so.ch



Christoph Schläfli

Leiter Rechtsdienst / Departementssekretär-Stv.
Telefon 032 627 25 47

7. Januar 2019

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Planungsausgleichsreglement

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2018 ersuchte die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil um Genehmigung des Reglements über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe (Planungsausgleichsreglement). Die Gemeindeversammlung hatte das Reglement am 10. Dezember 2018 beschlossen.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Am 5. Oktober 2018 hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) zum Entwurf des Planungsausgleichsreglements Starrkirch-Wil Stellung genommen. Die angebrachten Bemerkungen wurden im vorliegenden Reglement alle berücksichtigt. Das Planungsausgleichsreglement Starrkirch-Wil kann genehmigt werden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement über die raumplanungsbedingte Ausgleichsabgabe (Planungsausgleichsreglement) der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil vom 10. Dezember 2018 wird genehmigt.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Christoph Schläfli
Departementssekretär-Stv.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, br
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst cs
Einwohnergemeinde, Gemeindepräsidium, Untere Schulstrasse 28, 4656 Starrkirch-Wil (**Ein-schreiben**)

4509 Solothurn R-Inl

98.36.102039.11041810

ABP, mit einem gen. Reglement